



Groß Strehlitz, den 8. September 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“**

## Ämtliche Bekanntmachungen.

### Neuregelung der Mehlversorgung.

Die Mehlversorgung des Kreises wird für das Erntejahr 1916 wie folgt geregelt:

1. Es werden 5 Versorgungsbezirke eingerichtet und zwar:

a. **der Versorgungsbezirk Groß Strehlitz** (Verteilungsstelle **S. Rothmann Gr. Strehlitz**)  
umfaßt folgende Ortschaften: Stadt Gr. Strehlitz, — die Guts- und Gemeindebezirke — Adamowiz, Balzarowiz, Blott-nitz, Boritsch, Bresina, Centawa, Dolina, Gonischiorowiz, Grabow, Grodisko, Groß Pfluh-nitz, Himmelwitz, Kadlub, Kalinow, Kalinowiz, Kroschnitz, Lafist, Liebenham, Motkolojna, Neudorf, Oschowa, Sichert, Ottmütz, Petersgrätz, Posnowiz, Rosmierla, Rosmierz, Rosmontan, Schewtowiz, Schimischow, Schironowiz v. B. und v. R., Stubendorf, Suchau, Sucho-Daniez, Sucholohna, Tsch. Ellguth, Waldhäuser, Warmuntowiz, Wierchleisch.

b. **der Versorgungsbezirk Zawadzki** (Verteilungsstelle **J. Graeger & Böhm in Zawadzki**)  
umfaßt folgende Ortschaften: die Guts- und Gemeindebezirke: Borowian, Carmerau, Colonnowa, Gr. Stanißch, Heine, Keltzsch, Kl. Stanißch, Mischline, Sandowiz, Zawadzki.

c. **der Versorgungsbezirk Gogolin** (Verteilungsstelle **Firma R. Priesier in Gogolin**)  
umfaßt folgende Ortschaften: die Guts- und Gemeindebezirke: Chorulla, Dombrowia, Gogolin, Goradze, Gr. Stein, Jeshona, Karlubitz, Kl. Stein, Krempa, Mallnie, Nieder-Ellguth, Niewke, Ober-Ellguth, Oberwiz, Oderwanz, Olescha, Ottmuth, Saktan, Schedlitz, Sprentschütz.

d. **der Versorgungsbezirk Leßniz** (Verteilungsstelle **Firma B. Steiniz in Leßniz**)  
umfaßt folgende Ortschaften: Stadt Leßniz, die Guts- und Gemeindebezirke: Annaberg, Deschowiz, Kadlubitz, Kraßowa, Klienjowiesch, Leßniz Freiwoagte, Boremba, Roswadze, Saletsche, Scharnosin, Wiffstota.

e. **der Versorgungsbezirk Ujest** (Verteilungsstelle **Kaufmann Johannes Franekki in Ujest**)  
umfaßt folgende Ortschaften: Stadt Ujest, die Guts- und Gemeindebezirke: Alt-Ujest, Jaritschau, Kaltwasser, Klutichau, Niesbtowiz, Nogowschütz.

2. Bäcker und Händler aus vorstehenden Ortschaften erhalten nur Mehl in der für sie in Frage kommen-den Verteilungsstelle.

3. Die Verbraucher selbst können ihren Mehlbedarf in jedem beliebigen im Kreise Gr. Strehlitz liegenden Mehlgeschäfte decken.

4. Bezugscheine auf Mehl werden von jetzt ab nicht mehr von den Ortspolizeibehörden ausgestellt.

5. Bäcker und Händler haben die von ihnen gesammelten Brottartenabschnitte zu 100 Stück gezählt und ge-bündelt bei ihrer zuständigen Verteilungsstelle abzugeben. Die Verteilungsstelle ist verpflichtet, dem Händler oder Bäcker nur soviel Mehl zuzuweisen, wie er durch die abgelieferten Kartenabschnitte als verkauft nachweist.

6. Für die Bezugsberechtigung von Mehl haben nur die vom 10. September 1916 ab geltenden Brottarten Gültigkeit.

7. Bäcker und Händler, welche am 10. September 1916 nur kleine Mehlvorräte hatten und demnach bei ihrem ersten Mehlbezug nur eine geringe Menge der vom 10. September ab gültigen Brottarten-Abschnitte ab-liefern können, erhalten auf schriftlich beim Kreisamt einzureichenden Antrag eine einmalige außerordentliche Mehlzuteilung durch besondere Anweisung des Kreisamts.

8. Die Preise welche Wiederverkäufer (Bäcker und Händler) an die Mehlverteilungsstellen zu zahlen haben be-tragen bis auf Weiteres:

a.	für Roggenmehl . . .	18,50	Mark
b.	„ Weizenmehl . . .	20,50	„
c.	„ Auszugmehl . . .	25,50	„

Vorstehende Preise verstehen sich für einen Centner Mehl excl. Sach ab Verteilungsstelle.

Der Sack bleibt Eigentum der liefernden Mühle. Die Verteilungsstellen sind berechtigt, 2,00 Mfr. für jeden Sack in Rechnung zu stellen. Diese 2,00 Mfr. werden bei Rückgabe des Sackes restlos zurückerstattet.  
Vom 1. Oktober 1916 ab ermäßigen sich vorstehende Mehlpreise um 2,00 Mark pro Centner  
Groß Strehlitz, den 6. September 1916. Der Kreisaußschuß.

## Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnungen über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation.

Vom 31. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### Artikel I

Die Verordnungen über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915, vom 25. November 1915 und vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 585, 778; 1916 S. 119) werden wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält die Fassung:

Wer in einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner), ist verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

2. Als § 2 wird folgende Vorschrift eingeführt:

Die Vorschriften in § 1 Abs. 1 gelten nicht

1. für Erzeugnisse oder Bestände, die zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Herstellers, bei Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich sind;
2. für Erzeugnisse, die mit Genehmigung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft in Lohn hergestellt sind.

Jedoch unterliegen der Lieferungsspflicht nach § 1 die Mengen, die infolge eines Verfüterungsverbot nach § 5 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) im eigenen Betriebe nicht verwendet werden können.

3. Der § 6 erhält die Fassung:

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei im Sinne dieser Verordnung sind alle Erzeugnisse, die entstehen, wenn frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres natürlichen Wassergehalts entzogen wird.

4. Im § 7 Abs. 1 die Worte „bis zum 30. September 1916“ gestrichen.

5. Der § 10 wird gestrichen.

6. Als § 11 wird folgende Vorschrift eingefügt:

Kartoffeln sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation dürfen zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse, wie insbesondere Dextrin, Glukose, löslicher Stärke, nur mit Einwilligung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft verwendet werden.

Dies gilt nicht

1. für die Herstellung von Erzeugnissen, die der Lieferungsspflicht nach §§ 1 oder 7 unterliegen;
2. für die Herstellung von Erzeugnissen des Brenner-, Ose- oder Bäckerergewerbes.

Der Reichskanzler kann die Vorschrift in Abs. 1 auf die Herstellung im Abs. 2 Nr. 2 genannten Erzeugnisse ausdehnen.

7. Der § 15 erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften in den §§ 1, 7 oder den nach § 7 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer die nach § 3 von ihm erforderte Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Vorschrift des § 11 zuwiderhandelt;
4. wer wesentlich Erzeugnisse, die dem Verbote des § 11 zuwider hergestellt sind, in seinem Gewerbebetriebe verwendet, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

Übersteigt in den Fällen der Nr. 1, 3 der Wert der Menge, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, den Betrag von zehntausend Mark, so kann die Geldstrafe bis auf das Doppelte des Wertes erhöht werden.

8. Der § 16 wird gestrichen.

### Artikel II

Der § 10 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) tritt außer Kraft.

### Artikel III

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen von 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 119), und durch diese Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

### Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. August 1916

Der Stellvertreter des Reichskanzlers Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung über Ernteschätzungen. Vom 31. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Die in § 1 c der Verordnung, betreffend die Erntevoranschätzungen im Jahre 1916, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) für die Zeit vom 1. bis 25. September 1916 angeordnete Erntevoranschätzung für Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterrüben — Runkelrüben, Kohlrüben (Bodentohlrabi, Bruten), Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten) — ist in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1916 vorzunehmen. Die in § 5 c der Verordnung vom 21. Juni 1916 vorgeschriebene Zusammenstellung der Ergebnisse ist dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 15. Oktober 1916 einzusenden.

### § 2

Gleichzeitig mit der Voranschätzung nach § 1 ist eine Ernteschätzung der Hülsenfrüchte (Erbsen, Linjen und Bohnen, letztere getrennt nach Erbsbohnen — Stangen-, Buschbohnen — Acker-, Saubohnen) nach dem anliegenden Muster vorzunehmen. Die Ergebnisse sind von der unteren Verwaltungsbehörde zusammenzustellen. Sie sind dem Kaiserlichen Statistischen Amte zugleich mit der Zusammenstellung nach § 1 einzusenden.

### § 3

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 31. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

## Ernteschätzung vom 20. September bis 5. Oktober 1916.

Laufende Nummer.	Bezirk	E r b s e n		L i n j e n		B o h n e n			
						Erbsbohnen, Stangen-, Buschbohnen)		Acker- (Saub-) Bohnen	
		Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1916	Geächäpter Ernteeertrag (im Ganzen)	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1916	Geächäpter Ernteeertrag (im Ganzen)	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1916	Geächäpter Ernteeertrag (im Ganzen)	Erntefläche nach der Erhebung vom Juni 1916	Geächäpter Ernteeertrag (im Ganzen)
		in Hektar	Zentner	in Hektar	Zentner	in Hektar	Zentner	in Hektar	Zentner

Vorstehende Bekanntmachung, zu deren Ausführung weitere Anweisung ergehen wird, bringe ich zur Kenntnis.  
Groß Strehlitz, den 6. September 1916.  
Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), vom 31. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683), vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350), und vom 23. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 779). Vom 28. August 1916.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) wird folgendes bestimmt:

### Artikel I

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 420 —) darf zu Leuchtzwecken bis auf weiteres nicht mehr abgesetzt werden.

### Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 28. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers Dr. Helfferich.

## Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

### § 1.

Das durch die Anordnungen vom 13. April und 15. Mai d. J. für die Zeit bis zum 31. August d. J. erlassene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 31. Dezember d. J. verlängert.

## § 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglückfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

## § 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, für Lämmer, die zur Zucht nicht geeignet sind, auch in anderen Fällen, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

## § 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

## § 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Freiherr von Schorlemer.

**Anordnung.**

Nach Eintritt des Kriegszustandes mit Rumänien werden hiermit alle staatlichen Guthaben Rumäniens beschlagnahmt. Den Banken und Großfirmen werden unter Hinweis auf die Vorschriften des Gesetzes über den Belagerungszustand alle Zahlungen aus bei ihnen beruhenden Privatguthaben rumänischer Staatsangehöriger und rumänischer Gesellschaften verboten.

Banken und Großfirmen haben die Höhe der Staatsguthaben an das Reichschatzamt, der Privatguthaben an das Reichsamt des Innern binnen drei Tagen schriftlich anzuzeigen.

Breslau, den 29. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General.  
gez. v. Heinemann.

**Anordnung.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Jede Pressenachricht über den Erfolg der sozialdemokratischen Friedenspetition (Zahl der Unterschriften usw.) ist verboten.

§ 2. Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 28. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General.  
von Heinemann, Generalleutnant.

**Beschlagnahme der Fahrradbereitung.**

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher haben nur Fahrradbereitungen, welche in Ringen oder in einem Stück zur Ablieferung gelangen, anzunehmen. Fahrraddecken und Luftschläuche, die in mehreren Stücken (also zerrissen und zerschnitten) abgeliefert werden, sind zurückzuweisen. Diese Abfälle müssen an den Aufkäufer der Rautschul-Sammelstelle Firma Eugen Berle, Breslau, abgegeben werden. Die Ablieferung der Luftschläuche hat mit den Ventilen an die Gemeinde- und Gutsvorstände zu erfolgen.

Es ist hier angezeigt worden, daß vielfach Fahrradbesitzer es ablehnen, ihre Decken und Schläuche abliefern, unter dem Vorgeben, die Fahrradbereitungen seien unbrauchbar und deshalb vernichtet worden.

Solchen Angaben ist nicht immer Glauben zu schenken. Diese Personen sind darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die Fahrradbereitung unbrauchbar geworden ist, dieselbe gemäß Anordnung vom 1. April 1916 an die Firma Eugen Berle, Breslau, abgeliefert werden muß und die vorgeschriebene Meldung an die Kriegsstoff-Abteilung Berlin W. 9. Potsdamerstraße 10/11 zu erstatten ist.

Anderen Falles haben sie die Einleitung des Strafverfahrens wegen Hinterziehung von Fahrradbereitung zu gewärtigen.

Groß Strehlitz, den 4. September 1916.

**Ausfuhr von Kartoffeln.**

Mit Rücksicht auf die dem Kreise obliegenden großen Kartoffellieferungen kann ich Privatpersonen die Ausfuhr von Kartoffeln nicht mehr gestatten. Auch Ausnahmen können nicht gemacht werden. Jede Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise ist, worauf ich erneut aufmerksam mache, verboten und strafbar.

Die Ortsbehörden haben dies sofort bekannt zu machen.

Groß Strehlitz, den 3. September 1916.



Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien hat beschlossen, zur anteiligen Deckung der etatsmäßigen Ausgaben für das laufende Jahr wie im Vorjahr eine Umlage von  $\frac{3}{4}\%$  des Grundsteuerreinertrages, also  $\frac{2}{4}\%$  Pfg. vom Taler zu erheben.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen werden demnächst die Hebelisten mit dem Veranlassen zu gehen, in dieselben die Kammerbeiträge für 1916 in Spalte 11 einzutragen und falls eine Veränderung der Beiträge gegen das Vorjahr eingetreten ist, die Gründe, welche die Veränderung herbeigeführt haben, in Spalte 12 anzugeben. Hierbei ist meine Kreisblatverfügung vom 2. Juli 1912 Stück 27 genau zu beachten. Die Hebelisten und die nachgewiesenen Beträge sind nach Abrechnung der Hebegebühren von 2 Prozent der abzuliefernden Beiträge der königlichen Kreisliste hier selbst bestimmt bis zum 15. September bei Vermeidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten portofrei einzufenden. Soweit Beiträge nicht einzuziehen sind, ist dies in den Hebelisten zu bescheinigen.

Den nachbenannten Gutsvorständen wird eine Hebeliste nicht zugehen, jedoch sind die Beiträge nach bereits erfolgter Abrechnung der Hebegebühren in der nachbezeichneten Höhe der königlichen Kreisliste bis zu dem oben bezeichneten Termine abzuführen.

Lfdz Nr.	Namen der Gutsbezirke	Zur Kreisliste sind abzuführen		Lfdz Nr.	Namen der Gutsbezirke	Zur Kreisliste sind abzuführen	
		Mark	Pfg.			Mark	Pfg.
1	Adamowitz	29	97	33	Rosmierla	11	62
2	Balzarowitz	27	66	34	Safrau	53	38
3	Boritsch	29	42	35	Scharnosin und Rustitalbesig	48	42
4	Bresina	8	80	36	Schedlig	24	46
5	Centama und Rustitalbesig	17	18	37	Klein Stanisch	30	18
6	Dollna und Rustitalbesig	22	72	38	Groß Stein und Rustitalbesig	29	—
7	Nieder Ellguth	13	83	39	Klein Stein	41	03
8	Schammer Ellguth und Rustitalbesig		90	40	Sprentschüs	17	—
9	Gonschiorowitz	10	43	41	Stubendorf und Rustitalbesig	37	91
10	Goy et Lalok	27	36	42	Groß Strehlig und Rustitalbesig	34	68
11	Grabow	8	71	43	Sucho Daniez und Rustitalbesig	43	90
12	Gredoschowitz	11	71	44	Sucholohna	58	99
13	Himmelwitz	6	97	45	Ujest Schloß	36	01
14	Jarischau	66	82	46	Warmuntowitz	21	98
15	Kadlub und Rustitalbesig	25	56	47	Wyssofa	47	59
16	Kadlubiez	9	72	48	Wierchlesche	32	19
17	Kalinow	63	64	49	Chorulla und Rustitalbesig	37	33
18	Kalinowitz	27	23	50	Deshowitz und Rustitalbesig	35	10
19	Klein Kalinow	11	16	51	Goradze und Rustitalbesig	12	31
20	Kaltwasser und Rustitalbesig	62	14	52	Jeschona	5	43
21	Klutichau und Rustitalbesig	31	71	53	Karlubiz	17	90
22	Kroschnitz	1	96	54	Krempa	34	11
23	Lafist und Rustitalbesig	109	21	55	Mallnie	10	07
24	Mokrolohna und Rustitalbesig	26	90	56	Oberwitz und Rustitalbesig	53	82
25	Neudorf	5	10	57	Diescha	17	87
26	Nagowschüs	17	31	58	Ottmuth	26	87
27	Ofchowa	46	15	59	Roswadze und Rustitalbesig	39	41
28	Ofchiel	29	70	60	Syrowa und Rustitalbesig	51	67
29	Groß Pluschnitz	28	58				
30	Poremba	17	87				
31	Posnowitz	16	56				
32	Rosmierz	11	98				

Groß Strehlig, den 5. September 1916.

### Betrifft: Weizengries.

Dem Kreise ist ein Posten Weizengries überwiesen worden und können Interessenten, welche bereits früher Weizengries erhalten haben, diesen im Verhältnis der dem Kreise zur Verfügung stehenden Menge direkt von der Firma J. Gräber G. m. b. H. in Gr. Strehlig beziehen.

Groß Strehlig, den 6. September 1916.

## Betr.: Beschleunigten Ausdruck von Getreide.

Für Deckung des Getreidebedarfs der Heeresverwaltung und des Kreises ist ein möglichst baldiger Ausdruck des Getreides dringend erwünscht.

Sierbei mache ich darauf aufmerksam, daß die Druschprämie von 2 Mark pro 100 kg Getreide nur für solche Getreidemengen gewährt wird, welche bis zum 30. September 1916 abgeliefert werden.  
Groß Strehlitz, den 6. September 1916.

### Betrifft: Höchstpreise für Mehl und Brot ab 1. Oktober 1916.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1914 werden für den Kreis Groß Strehlitz folgende

#### H ö c h s t p r e i s e

festgesetzt:

Roggenmehl	18 Pfg.	für das Pfund
Weizenmehl	20	" " " "
Auszugmehl	25	" " " "

Diese Preise gelten für den Kleinhandel, das heißt für die unmittelbare Abgabe an den Verbraucher.  
Roggenbrot 70 Pfg. für 4 Pfd.  
140 " " 8 "

Semmeln, wie bisher, 5 Pfg. für eine Semmel von 100 gr. Feiggewicht.

Zwischenhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Groß Strehlitz, den 6. September 1916.

#### Verkehr mit Käse.

Diesjenigen Kaufleute, die Auslandskäse beziehen wollen, müssen mir bis zum 12. September d. Js. schriftlich mitteilen,

- 1.) welchen Lagerbestand sie haben,
- 2.) wieviel Käse sie in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1915 umgesetzt haben (Gewichtsangabe in Kilogramm),
- 3.) wie groß ihr wöchentlicher Bedarf an Käse ist.

Auf Grund dieser Angaben erhalten die Kaufleute von mir Bezugscheine ausgefertigt.

Groß Strehlitz, den 6. September 1916.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Kreise zur Unterstützung der Gendarmerie-Wachtmeister vier Hilfsgendarmen überwiesen worden sind. Dieselben sind folgenden Gendarmeriestationen zugeteilt worden:

1. Groß Strehlitz, Wachtmeister Müller und Unteroffizier Haufschid
2. Leschnitz, Unteroffizier Proste — Quartier in Roswadze —
3. Gogolin, Sergeant Wiehoczal — Quartier in Zyrowa —

Als Kennzeichen tragen dieselben Armbinde am linken Oberarm mit der Aufschrift „Hilfsgendarm“. Den Hilfsgendarmen sind seitens des stellvertretenden Kommandierenden Generals des VI. Armeekorps die Befugnisse von Polizeibeamten verliehen worden.

Groß Strehlitz, den 2. September 1916.

Am 1. September 1916 ist eine neue Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden Nr. V. I. 1889 S. 16 KRA., erschienen. Mit ihr werden Höchstpreise festgesetzt für:

Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Strohrohr, Malakrohr), Feddigrohr, Flechrohr, Rohrshienen, Rohrabfall, Rohrabfall (Bruchpeddig, Feddigenden), Weiden.

Die den Ortsbehörden zugangenen Platate sind sofort durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 30. August 1916.

Die Kriegsschweinegesellschaft in Breslau, Lessingplatz, Königliche Regierung, kauft für die Heeresverwaltung Schweine im Mindestgewicht: von 200 Pfund an. Für jedes gekaufte Schwein werden zur Weitermästung von anderen Schweinen

4 Zentner Mais — ungeschrotet — und  
1 " Kleie

zum Durchschnittspreis von 14,90 Mark ab Lager geliefert.

Die Landwirte mache ich auf dieses Angebot aufmerksam. Weitere Mitteilung erfolgt auf Antrag vor der Kriegsschwein-Gesellschaft in Breslau.

Groß Strehlitz, den 3. September 1916.

Die im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten in Kreise Groß Strehlitz veranstaltete Sammlung zur Hilfe für die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen hat 5652,42 Mark ergeben.

Allen Spendern sei auch an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen.  
Groß Strehlitz, den 31. August 1916.

**Der Königliche Landrat**  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.

Auf der Chaussee bei Stubendorf sollen 60 Stück Eschen und auf der Chaussee bei Ujest 130 Stück Eschen auf dem Stamm gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Termin hierzu ist angesetzt

a. bei Stubendorf am Montag, den 25. September cr. früh 9 Uhr und

b. bei Ujest am Dienstag, den 26. September cr. früh 9½ Uhr an Ort und Stelle.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gegeben. Sammelpunkte bei No. 1 der angezeichneten Bäume.  
Groß Strehlitz, den 2. September 1916.

**Der Kreisauschuß.**

**Bekanntmachung.**

Im Hinblick auf die augenblicklichen Arbeitsverhältnisse ist die Mitarbeit von Unfallrentenempfänger bei Einbringung der Ernte dringend wünschenswert. Da es nicht ausgeschlossen erscheint, daß Rentenempfänger durch die Beförderung vor einer Herabsetzung oder Entziehung ihrer Rente sich von dieser Mitarbeit abhalten lassen, so wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft die Beteiligung an Erntearbeiten grundsätzlich nicht zum Anlaß von Rentenminderungen nehmen und etwaige Anzeigen von dritter Seite unbeachtet lassen wird.

Breslau, den 29. August 1916.

**Der Genossenvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.**

**Ausbildung von Kriegsverletzten  
als Wiesen-, Viehweiden-, Drainage- und Teichwärter.**

Die Landwirtschaftskammer beabsichtigt zur Ausbildung von Kriegsverletzten als Wiesen-, Weide-, Drainage- und Teichwärter einen vier- bis sechswöchentlichen Lehrgang auf der Herrschaft Wallisfurth bei Altheide, Kreis Glatz, Schlesien, abzuhalten.

In diesem Lehrgang sollen die Kriegsverletzten in allen praktischen Fragen des Wiesenbaues, der Weide- und Teichwirtschaft, sowie in Ausführung der Ackerdrainagearbeiten und dergleichen unterwiesen werden. Alle diese Arbeiten sollen in der Hauptsache von den Kriegsverletzten selbst ausgeführt werden. Nebenbei ist natürlich auch beabsichtigt, ihnen die notwendigsten theoretischen Unterweisungen an Ort und Stelle zu geben.

Nach Teilnahme an diesem Lehrgang sollen die Kriegsverletzten in der Lage sein, auf größeren Gütern in der Provinz Schlesien die Stelle eines Wiesen-, Viehweiden-, Teich- und Drainagewärters zu übernehmen. Ihre Tätigkeit würde sich z. B. im Wiesenbau darauf erstrecken, vorhandene Bewässerungswässer zu übernehmen. Ihre Tätigkeit in Ordnung zu bringen, auf etwa vorhandenen Viehweiden die Beaufsichtigung des Viehes, die Unterhaltung der Weideflächen und dergleichen vorzunehmen und da, wo Teiche vorhanden sind, auch diese zu überwachen und zu unterhalten. Ferner wird seitens der praktischen Landwirtschaft großer Wert darauf gelegt, daß diese Leute auch befähigt sind, die meist vorhandenen Ackerdrainagen nachzuziehen und dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Daß ein Bedarf nach so ausgebildeten Kriegsverletzten vorliegt, geht daraus hervor, daß bereits 7 größere Güter in Aussicht gestellt haben, derart ausgebildete Kriegsverletzte einzustellen. Nach den Angaben dieser Güter erhalten die Kriegsverletzten je nach Leistung einschließlich Naturalien, Wohnung usw. eine Entschädigung von 800—1000 Mark.

Der Lehrgang soll in der Zeit vom 15. bis 20. September beginnen. Der genaue Termin wird noch bekannt gegeben. Die Leitung des Lehrganges übernimmt die Abteilung für Kulturtechn. Wiesenbau- und landwirtschaftliches Maschinenwesen der Landwirtschaftskammer. Die Unterbringung der Teilnehmer ist in einer Gastwirtschaft in Wallisfurth in einem gemeinsamen Raum und bei gemeinsamer Verpflegung gedacht. Die Kosten für Wohnung und Verpflegung werden für den Tag 2,50 bis 3.—Mark nicht übersteigen.

Die Kosten für Wohnungs- und Lebensunterhalt während der Ausbildungszeit, einschließlich der Eisenbahnfahrt nach Wallisfurth und zurück, übernimmt der Provinzial-Auschuß für Kriegsverletztenfürsorge — Breslau 13 — Pöschelplatz 8, in der Weise, daß zu der Kriegsverletzten-Rente ein etwa erforderlicher Zuschuß, dessen Höhe in jedem einzelnen Falle festgestellt wird, gewährt wird. Da die Erledigung und sachgemäße Prüfung längere Zeit erfordert, wird ergebens umgehende Anmeldung der Kriegsverletzten erbeten unter gleichzeitiger Einmündung der Kriegsverletzten-Alten (Fragebogen mit ärztlichem Gutachten), falls solche nicht vorhanden, sind eingehende Personalangaben erforderlich (Personalien, Militärverhältnis, letzter Truppenteil, Art der Verletzung, etwa schon festgesetzte Rente).

Für den Fall, daß Kriegsverletzte nicht in ausreichender Anzahl für den Lehrgang angemeldet werden, können auch nichtkriegsverletzte Landwirte und landwirtschaftliche Arbeiter teilnehmen. Diese müssen jedoch selbst für die Kosten aufkommen, es steht jedoch zu erwarten, daß der Kulturtechnische Verein zu Breslau auf Antrag eine Beihilfe gewährt.

Die Landwirtschaftskammer behält sich die Auswahl vor. Es muß jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Kriegsverletzten wenigstens im Gebrauch der Arme und Hände nicht zu sehr gehindert sind. Landwirtschaftliche Vorkenntnisse sind erwünscht, jedoch nicht unbedingt erforderlich. Von einigen Landwirten wird auch Wert darauf gelegt, daß die Kriegsverletzten verheiratet sind.

# Anzeigen.

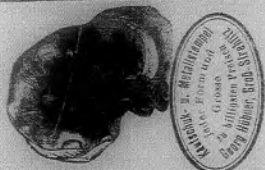
## Verzogen

nach Krakauerstraße 28

Fritz Gross, Dentist,  
Atelier f. Zahnersatz u. Plomben  
Oppeln Ferspr. No. 255.

## — Arbeiter —

in größerer Anzahl f. dauernde Beschäftigung bei Stundenl. 30—40 Pfg. Bahnfahrt hin u. Logis frei. Meld. b. Sägewerk, Sandowitz.



**Scharfer Hoshund**  
sofort zu kaufen gesucht.  
Baumeister Wolf.

## 5te deutsche Kriegsanleihe

Zeichnungen nimmt wieder entgegen

**J. Graetzer G. m. b. H.**  
Groß Strehlitz D.-S.

Landwirte!

## Schützt Eure Ernte vor Verderben!

durch Aufstellung einer „Dr. Zimmermann'schen Expressdarre“ zum Trocknen von landwirtschaftlichen Produkten, Gras, Klee, Getreide mit und ohne Halm, Kartoffeln, Rüben, Rübenblättern, Treber und Futtermitteln, Gemüsen, Knollengewächsen, Obst und allen Kohlsorten usw. Anlagen: Bis 5000 Zentner Tagesleistung in Ausführung. Auf der „Ausstellung zur Beschickung von Obst und Gemüse und deren Verwertung“ vom 9. bis 18. September in der Oberrealschule zu Beuthen D. S. im Betriebe zu besichtigen.

**Reform** Gesellschaft f. Heiz- und Trockenanlagen,  
Görlitz, Goethestraße 55.  
Fernsprecher: Görlitz 222, Beuthen 74.

Die Jagdnutzung in dem Jagdbezirk Wierchlesche wird am 1. Oktober d. J. Nachmittags 4 Uhr im Sowa'schen Gasthause hierelbst öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Der Jagdbezirk ist 196 Hektar groß.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Wierchlesche, den 30. August 1916.

Der Jagdvorsteher.

# Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie  
liefert schnell und preiswert  
in geschmackvoller Ausführung

**Buchdruckerei Georg Hübner.**

Hierzu eine Beilage.